

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Bearbeiter: Wolfgang Krieger
ZUV – VA
Tel.: 838 73 510

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Osteuropastudien des Zentralinstituts
Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 18. Juni 2003 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien der Freien Universität Berlin erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Osteuropastudien am Zentralinstitut Osteuropa-Institut an der Freien Universität Berlin.

§ 2 Studienplätze

Die Zahl der für den Masterstudienstudiengang Osteuropastudien jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität für jeden Zulassungstermin bestimmt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) Ein überdurchschnittlicher Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss in einem für das Studium des Masterstudienganges Osteuropastudien wesentlichen Studienfach an einer Universität oder rechtlich gleichgestellten Hochschule oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. Liegt ein Studienabschluss in einer in § 2 Abs. 2 der Studienordnung genannten Disziplin nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag, ob und gegebenenfalls unter welchen Auflagen die Zulassung gestattet wird;

*) Diese Ordnung ist am 30. Juni 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist befristet bis zum 31. März 2005.

- b) Eine weitere Zugangsvoraussetzung sind Grundkenntnisse in einer osteuropäischen Staatssprache: Albanisch, Bulgarisch, Estnisch, Griechisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Rumänisch, Russisch, Polnisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch und Weiß-russisch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Kenntnisse in weiteren Sprachen Osteuropas als Zugangsvoraussetzung anerkennen.
- c) Unter Grundkenntnissen nach Abs. 2 sind Sprachkenntnisse zu verstehen, die dem Niveau von UNICERT I entsprechen. Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, müssen den entsprechenden Nachweis innerhalb des ersten Semesters erbringen.
- d) Englischkenntnisse, die die erfolgreiche Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen ermöglichen, werden ebenfalls vorausgesetzt. Diese Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch Schulzeugnisse, die mindestens vier erfolgreiche Jahresabschlüsse bzw. einen anderen Ausbildungsgang mit gleichwertigem Kenntnisstand bescheinigen, oder durch gleichwertige Nachweise. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- e) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.

- (2) Die in Abs. 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der für die Zulassung zuständigen Stelle der Freien Universität vorliegen.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Der Institutsrat des Zentralinstituts Osteuropa-Institut setzt eine Zulassungskommission ein, die aus drei Professorinnen oder Professoren und einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Osteuropastudien an der Lehre und den Prüfungen mitwirken, sowie einer oder einem Studierenden, die oder der im Masterstudiengang Osteuropastudien immatrikuliert ist, besteht.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3. Sie

schlägt dem Präsidium der Freien Universität die für eine Zulassung zum Masterstudiengang Osteuropastudien geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

- (3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien, für die entsprechende schriftliche Nachweise einzureichen sind:
- Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen
 - Ein Motivationsschreiben
 - Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten
 - Auslandserfahrung im Studium
 - Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Die Zulassungskommission kann Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch, insbesondere in Fällen von Unklarheiten in den Bewerbungsunterlagen oder über die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin sowie bei Rangleichheit einladen.
- (2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von der Zulassungskommission durchgeführt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird mit den Bewerbern/innen einzeln geführt und ist nicht

öffentlich; es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung des/der Bewerbers/in enthält.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Osteuropastudien trifft das Präsidium der Freien Universität - Zulassungsbüro - nach Maßgabe von §§ 3 und 4. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (2) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Osteuropastudien tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.